

erscheint: erst (Nr. 4) der Schluß, dann (Nr. 5) der Anfang. Die beiden letzten Briefe sind nach dem hs. Befund Nachträge, Nr. 11 an den Erzbischof Heinrich von Reims, Nr. 12 an den Erzbischof Wilhelm von Sens (JL. 12293; nicht an Roger von York, den Belv. Bridl. Claud. als Empfänger nennen; vgl. Juncker zu Berol. 109). Läßt man diese beiden „kontinentalen“ Stücke weg, dann bleiben für die ganze „Sammlung“ nur 10 (recte 8) übrig, von denen nur Nr. 1 (an Bartholomäus von Exeter) und Nr. 7 (an Wilhelm von Norwich) inscribiert, die anderen ohne Adresse sind. Aber Nr. 7 (*Personas ecclesiarum*, JL. 12253 + 14146) wird hier in verkürztem Text gebracht; der volle mit dem Anfang: *Ex tenore litterarum*, steht bei Gilbert Foliot Epp., ed. Giles 2, 95 Nr. 367 (davor 2, 94 Nr. 366 der gekürzte Text aus Belv.), und ebenso bietet Nr. 8 *Ad presentiam* (JL. 13982) einen am Anfang verkürzten Text (Inc.: *Ex insinuatione*; krit. Ausgabe bei Holtzmann-Kemp, *Papal decretals relating to Lincoln* S. 10, Nr. 5). Nimmt man dazu noch die oben erwähnte Textverwirrung in JL. 13162 und die Tatsache, daß Nr. 10 *Fraternitatem* (JL. 13873) den von Juncker, Coll. Berol. S. 296 f. besprochenen zehntrechtlichen Anhang aufweist, so muß man zugeben, daß die Sammlung nicht so archaisch ist, wie sie auf den ersten Blick aussieht, und daß damit auch die Veranlassung durch Roger von Worcester, mindestens die Verwendung seines Archivs (JL. 13162 war an ihn gerichtet), etwas fraglich wird. Ich will nicht ausschließen, daß der von Alexander III. als delegierter Richter oft beschäftigte Roger von Worcester „intellektueller Urheber“ einer der aus dem Skriptorium von Worcester überlieferten Sammlungen gewesen sein kann, und glaube, daß man hierfür eher die eigentliche Wig. anführen kann. Die Verzettlung des gesamten Dekretalenmaterials nach allen bisher bekannten Überlieferungen erlaubt mir die Feststellung (dies eine Berichtigung von Duggan S. 113 not. 2), daß Wig. I 48; III 38. 40; IV 39. 42. 44. 45. 48. 49. 50; VII 70. 72. 80 überhaupt nur in Wig. überliefert sind: in allen diesen Briefen ist der Bischof von Worcester einziger oder Mitempfänger, in einem Falle (IV 42) Roger der Berichterstatter. Ob in allen Fällen der am 9. August 1179 gestorbene Roger oder der erst am 10. August 1180 geweihte Balduin der Empfänger ist, wäre erst noch durch Untersuchung der in den Texten genannten Namen und Sachverhalte zu prüfen. Das wären dankbare Aufgaben für die englische Geschichtsforschung, welcher der große Urkundenvorrat des 12. Jh. bequemer zur Verfügung steht; möchten die Anregungen Mr. Duggan's aufgenommen und weiter verfolgt werden.

W. H.

Anna Hedwig Benna, Wiener Recht in einer Sammelhandschrift des Stiftes Heiligenkreuz (NO.), ZRG. Germ. Abt. 79 (1962) 248—253, gibt eine ausführliche Beschreibung und Inhaltsangabe der im 14./15. Jh. entstandenen Handschrift 344 der Stiftsbibliothek Heiligenkreuz bei Wien und macht auf ihre Bedeutung für die Überlieferung der Wiener Stadtrechte des 13. Jh. aufmerksam. Konstitutiver Wert wird ihr für eine Neuedition des Rudolfinums von 1278 (s. Tomaschek, *Die Rechte u. Freiheiten d. Stadt Wien* 1, 42 ff. Nr. 15 u. 16) und des Münzerhausgenossenprivilegs von 1277 (s. Schwind-Dopsch, *Ausgew. Urkk. z. Verfassungsgesch. d. Deutsch-Osterr. Erblande im MA*. S. 112 ff.) zugesprochen.

H. P.

Roberto Abbondanza, *Primi appunti sulla legislazione statutaria di Perugia dei secoli XIII e XIV*, Arch. Stor. Ital. 120 (1962) 459—468, gibt in diesem aus einem Vortrag hervorgegangenen Aufsatz als Vorarbeit zu der von ihm übernommenen Ausgabe des Statuts von 1279 einige Bemerkungen zu den verschiedenen Redaktionen der Statuten, die in den Jahren 1279—1342 vorgenommen wurden.

G. O.